

Az.: 4 B 169/19



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch die Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

- Antragsgegner -

wegen

Hochwasserschutzmaßnahmen; Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung
und auf Erlass einer einstweiligen Anordnung
hier: Antrag auf Erlass einer Zwischenverfügung nach § 123 VwGO

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerichts durch den Präsidenten des Obergerichts Künzler und die Richter am Obergericht Dr. Pastor und Dr. John

am 26. Mai 2020

beschlossen:

Der Antrag, dem Antragsgegner im Wege einer Zwischenverfügung die Durchführung von Straßenbauarbeiten an der M..... Straße vor dem Grundstück M..... Straße x in, Flurstück Nr. F1 der Gemarkung P....., zu untersagen, wird abgelehnt.

Gründe

- 1 Der Antrag auf Erlass einer Zwischenentscheidung hat keinen Erfolg. Ob eine solche Zwischenentscheidung nötig ist, weil zu befürchten ist, dass bis zur abschließenden gerichtlichen Eilentscheidung unter Verletzung des verfassungsrechtlichen Gebots der Gewährung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG; Art. 38 SächsVerf) vollendete Tatsachen geschaffen werden, ist im Wege einer Interessenabwägung zu ermitteln (BVerwG, Beschl. v. 20. August 2012 - 7 VR 7.12 -, juris Rn. 2; Senatsbeschl. v. 20. Oktober 2009 - 4 B 460/09 -, juris Rn. 4).
- 2 Gegenstand der Interessenabwägung ist die vom Vorhabenträger beabsichtigte Baumaßnahme an der M..... Straße zwischen der Querung desbaches und der Kreuzung der Straße mit der Bahnlinie P..... - M..... in der Zeit zwischen dem 2. Juni und dem 30. November 2020, die die Vollsperrung der Straße erfordert und dazu führt, dass das Grundstück Flurstück Nr. F1 der Gemarkung P..... der Antragstellerin von der Straße aus nicht mehr mit Fahrzeugen befahren werden kann.
- 3 Die Antragstellerin hält die beabsichtigte Sperrung ihrer Grundstückszufahrt für rechtswidrig, weil ihr der Anliegergebrauch für wenigstens sechs Monate entzogen werde. Ihr drohen irreversible Rechtsnachteile existenzbedrohenden Ausmaßes, weil sie weiterhin ihr Wohngebäude rekonstruieren und gegenüber der finanzierenden Bank einen Baufortschritt nachweisen müsse. Es bedürfe dafür umfangreicher Lieferungen

von Baumaterial, das aufgrund seiner Menge und Beschaffenheit mit Last- und Transportfahrzeugen bis zur Baustelle angeliefert werden müsse. Der Antragsgegner habe keine Erwägungen dazu angestellt, die Bauarbeiten so zu gestalten, dass eine Zufahrt auf ihr Grundstück erhalten bleibe. Die Dauer der beabsichtigten Sperrung sei unverhältnismäßig lang.

- 4 Der Antragsgegner macht u. a. geltend, dass der Zeitpunkt der Durchführung der Straßenbauarbeiten und die Straßensperrung auf der im Erörterungstermin am 10. Juli 2019 getroffenen Absprache beruhen. Die nunmehr begehrte Aussetzung der Straßenbauarbeiten sei rechtsmissbräuchlich, weil sich die Antragstellerin im Widerspruch zu ihrem bisherigen Verhalten und insbesondere zu ihrem Vortrag vor Gericht setze. Entgegen der von ihr damals angegebenen Termine für die Fertigstellung des Rohbaus bis Oktober 2019 und für den Einzug im Mai 2020 sei bislang lediglich die Gründung des Hauses fertiggestellt worden. Erhebliche Materiallieferungen, wie die Lieferung von Beton, Ziegelsteinen oder dem Dachstuhl, die im Erörterungstermin zur Verschiebung des Beginns der Straßenbauarbeit ab Juni 2020 geführt hätten, seien nicht erfolgt. Die Bauarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen erforderten eine Vollsperrung der M..... Straße im Bereich des Grundstücks der Antragstellerin. Die Richtungsfahrbahnen müssten wechselseitig in einer Tiefe von bis zu 3,50 m abgetragen und nach Verlegung der Leitungen wieder aufgefüllt werden. Dieser Ablauf sei erforderlich, um die Dichtigkeit namentlich der Vakuum-Abwasserleitung überprüfen zu können. Die jetzt vorgesehene Bauzeit sei im Vergleich zu der im Jahr 2019 vorgesehenen Bauzeit um drei Monate länger, weil infolge der Fertigstellung der erneuerten Fußgängerbrücke und der Hochwasserschutzmauern im Gewässer der S..... nunmehr von dort aus zur M..... Straße die Befestigung desbaches erfolgen müsse. Wegen der beengten Bauverhältnisse könne z. T. nur mit Kleingerät gearbeitet werden, was die Bauzeiten verlängere.

- 5 Die Interessenabwägung fällt zu Lasten der Antragstellerin aus. Über das von der Antragstellerin im vorliegenden Verfahren verfolgte Ziel, ihr Grundstück in die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen einzubeziehen und die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen den 2. Zulassungsbescheid der Landesdirektion Sachsen des Antragsgegners vom 12. März 2018 anzuordnen, der

eine solche Einbeziehung nicht vorsieht, kann unabhängig von den nunmehr anstehenden Straßenbauarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen entschieden werden. Denn diese Bauarbeiten müssten auch dann durchgeführt werden, wenn der Antragsgegner zu verpflichten wäre, die Hochwasserschutzmaßnahmen an der S..... unter Einbeziehung des Grundstücks der Antragstellerin zu planen und durchzuführen. Die Neuverlegung der Versorgungsleitungen beruht darauf, dass die Querung desbachs unterhalb der M..... Straße erneuert und erweitert werden soll. Dies erfordert u. a. die Tieferlegung der Versorgungsleitungen, insbesondere einer Vakuum-Abwasserleitung, unter dembach. Dieser soll - in Fließrichtung zur S..... - mit einer Rückstauklappe versehen werden, die bei einem Hochwasser der S..... einen Rückstau in denbach und damit die Überflutung dort anliegender Grundstücke verhindern soll. Hochwasserschutzmaßnahmen zu Gunsten des Grundstücks der Antragstellerin blieben von diesen Straßenbaumaßnahmen unberührt.

- 6 Die Antragstellerin hat keinen Anspruch auf Durchführung der Straßenbauarbeiten in einer Weise, die eine ungehinderte Befahrbarkeit ihres Grundstücks gewährleistet.
- 7 Zwar benötigt und genießt der Gemeingebrauch der Anlieger an einer Straße im Verhältnis zum "sonstigen" Gemeingebrauch Dritter einen gesteigerten Schutz, weil Anlieger in einer spezifisch gesteigerten Weise auf den Gebrauch an dieser Straße angewiesen sind. Der Kernbereich des Anliegergebrauchs unterliegt dem Schutz des Art. 14 GG (BVerwG, Urt. v. 18. Oktober 1974, NJW 1975, 255 = DÖV 1975, 209). Dieser grundrechtlich geschützte Kernbereich umfasst aber lediglich die Zugänglichkeit des Grundstücks von und zur Straße im Sinne einer ausreichenden Verbindung zur Straße. Er erstreckt sich dagegen weder auf die Beibehaltung einer vorteilhaften Ausgestaltung der Grundstücksverbindung noch auf den Fortbestand einer günstigen Verkehrslage. Die uneingeschränkte Erreichbarkeit eines innerörtlichen Anliegergrundstücks mit privaten Kraftfahrzeugen aus privatem Anlass gehört grundsätzlich nicht zum Kernbereich des Anliegergebrauchs. Insoweit liegt kein Angewiesensein vor. Zeitlich beschränkte Kontaktunterbrechungen oder erhebliche Kontaktbeschränkungen der Anliegerrechte, etwa durch Baumaßnahmen am öffentlichen Straßenland, müssen Anlieger grundsätzlich als Ausfluss der Sozialbindung ihres Eigentums entschädigungslos hinnehmen (vgl. BVerwG, Urt. v.

8. September 1993, NJW 1994, 1080 = DÖV 1994, 345; Urt. v. 11. Mai 1999, NVwZ 1999, 1341 = DÖV 1999, 1513; Papier/Shirvani, in: Maunz / Dürig, GG, 89. EL Oktober 2019, Art. 14 Rn. 220 - 229). Auch aus dem Landesstraßenrecht, das im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Inhalt und Schranken des Eigentums am Anliegergrundstück bestimmt (BVerwG, Urt. v. 11. Mai 1999 a. a. O.), kann die Antragstellerin kein subjektives Recht auf die Beibehaltung einer Zufahrt am Grundstück für sich herleiten. Nach § 22 Abs. 4 Satz 1 SächsStrG hat der Träger der Straßenbaulast einen angemessenen Ersatz zu schaffen, wenn auf Dauer Zufahrten oder Zugänge durch die Änderung oder Einziehung von Straßen unterbrochen oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird (SächsOVG, Beschl. v. 10. November 2009 - 1 A 764/08 -, juris Rn. 9). Für die hier vorgesehene lediglich vorübergehende Sperrung der Zufahrt zum Grundstück der Antragstellerin besteht nach Maßgabe von § 22 Abs. 5 SächsStrG eine Entschädigungspflicht nur dann, wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz eines anliegenden Betriebes gefährdet wird. Dies trifft auf die Antragstellerin nicht zu. Eine analoge Anwendung dieser Vorschrift auf Fälle wie dem vorliegenden ist nicht geboten, weil die gesetzliche Regelung keine planwidrige Lücke enthält.

- 8 Die Zumutbarkeit der Unterbrechung der Zufahrtsmöglichkeit zu einem Grundstück hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. In Bezug auf die Antragstellerin sind diese einerseits dadurch geprägt, dass sie für die Anlieferung von Baumaterial unmittelbar zur der Baustelle auf ihrem Grundstück eine Zuwegung benötigt, weil das Material sonst nicht oder nur unter erschwerten Umständen, jedenfalls aber nicht ohne Abstimmung mit dem Vorhabenträger und dem bauausführenden Unternehmen, geliefert werden kann. Andererseits ist die Erreichbarkeit des Grundstücks der Antragstellerin durch die Straßenbaumaßnahmen nicht gänzlich ausgeschlossen, weil es - allerdings nur fußläufig - über denweg und die Fußgängerbrücke der S..... erreicht werden kann. Insbesondere hat aber der Vorhabenträger in Abstimmung mit der Antragstellerin das Straßenbauvorhaben bereits im Juli 2019 um nahezu ein Jahr hinausgeschoben, um der Antragstellerin die Lieferung von Baumaterial auf ihr Grundstück zu ermöglichen. Dass dies bislang und entgegen der Ankündigung der Antragstellerin im Erörterungstermin vom 15. Juli 2019 nur in sehr eingeschränktem Maße erfolgt ist, kann bei der erforderlichen Interessenabwägung

nicht dazu führen, dass die Straßenbaumaßnahmen erneut ausgesetzt bzw. weiter hinausgeschoben werden.

9 Einer Kostenentscheidung und Streitwertfestsetzung bedarf es für die Zwischenentscheidung nicht (SächsOVG, Beschl. v. 15. September 2011 - 5 B 135/11 -, juris Rn. 2).

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
Künzler

Pastor

John